

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6518, 16/6966 –**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungs- aufsichtsgesetzes

A. Problem

Die Regelungen über die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Bestandsübertragung von Lebensversicherungsverträgen auf ein anderes Unternehmen nach § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig, soweit sie nicht sicherstellen, dass bei der Genehmigung die Belange der Versicherten gewahrt sind. Dem Gesetzgeber ist bis zum 31. Dezember 2007 aufgegeben, eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung zu treffen. Darüber hinaus besteht Bedarf, die Versicherungsaufsicht an Veränderungen internationaler Aufsichtstandards, insbesondere hinsichtlich des internen Risikomanagements der Unternehmen, anzupassen. Ferner soll die Aufsicht über Bestimmungen über die Lebensversicherungsunternehmen durch eine Vereinfachung der Mindestüberschussbeteiligung der Versicherten schlanker gestaltet werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (1 BvR 782/94, 1 BvR 80/95) Rechnung zu tragen und die allgemeinen Bestimmungen über die Bestandsübertragung sowie die besonderen Regelungen zur Bestandsübertragung durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung anzupassen. Der Entwurf sieht insbesondere vor, § 14 VAG neu zu fassen. Ferner soll der Übergang zu einer prinzipienbasierten Regulierung des Versicherungsmarktes (Solvency II) vorbereitet werden, indem die Vorlage von internen Risiko- und Revisionsberichten an die Aufsichtsbehörde sowie die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements des Versicherungsunternehmens vorgesehen werden. Darüber hinaus werden die Bestimmungen für die Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung in der Lebensversicherung durch ein einheitliches Verfahren vereinfacht.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Veröffentlichungspflicht bei nach Geschlecht differenzierender Tarifierung,
- Stärkung der Eigenmittelfunktion der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Lebensversicherungsunternehmen,
- Flexibilisierung der Bedeckungsregelungen bei Pensionsfonds.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6518 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Vor Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe eingefügt:

,a) Die Angabe zu § 10a wird wie folgt gefasst:

„§ 10a Mehrere Anträge; Information bei betrieblicher Altersversorgung, bei Krankenversicherung und bei geschlechtsspezifischer Tarifierung.““

b) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden die Buchstaben b bis g.

2. Nach Artikel 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Mehrere Anträge; Information bei betrieblicher Altersversorgung, bei Krankenversicherung und bei geschlechtsspezifischer Tarifierung“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Versicherungsunternehmen, das unterschiedliche Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer vorsieht, hat die versicherungsmathematischen und statistischen Daten zu veröffentlichen, aus denen die Berücksichtigung des Geschlechts als Faktor der Risikobewertung abgeleitet wird; diese Daten sind regelmäßig zu aktualisieren. Bei Daten, die bereits von anderen Stellen veröffentlicht worden sind, genügt ein Hinweis auf diese Veröffentlichung.““

3. Nach Artikel 1 Nr. 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

,11a. § 56a wird wie folgt gefasst:

„§ 56a
Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Bei Versicherungs-Aktiengesellschaften bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Jedoch dürfen Beträge, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs der Versicherten zurückzustellen sind, für die Überschussbeteiligung nur bestimmt werden, soweit aus dem verbleibenden Bilanzgewinn noch ein Gewinn in Höhe von mindestens 4 vom Hundert des Grundkapitals verteilt werden kann.

(2) Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(3) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Versicherungsunternehmen sind jedoch berechtigt, mit Zu-

stimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Lebensversicherungsunternehmen sind darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen

1. um unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
2. um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.““

4. Nach Artikel 1 Nr. 24 wird folgende Nr. 24a eingefügt:

„24a. § 115 wird wie folgt geändert:

„a) Absatz 2 Satz 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die dauernde Erfüllbarkeit eines Pensionsplans kann auch bei einer vorübergehenden Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn diese 5 vom Hundert des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt und die Belange der Versorgungsanwärter und -empfänger gewährleistet sind. In diesem Fall ist ein zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds vereinbarter Sanierungsplan erforderlich, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Der Plan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) aus dem Plan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll; der Zeitraum darf drei Jahre nicht überschreiten;
- b) bei der Erstellung des Plans ist die besondere Situation des Pensionsfonds zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur seiner Aktiva und Passiva, sein Risikoprofil, sein Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versorgungsberechtigten, oder die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch den Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht zur vollständigen Bedeckung der Rückstellungen durch Bürgschaft oder Garantie eines geeigneten Kreditinstituts oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist. Der Pensionsfonds hat dem Pensionsversicherungsverein die Vereinbarung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(2b) Für Pensionspläne nach § 112 Abs. 1a VAG gilt Absatz 2a mit der Maßgabe, dass die Unterdeckung 10 vom Hundert des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt. Die Frist, bis zu der die vollständige Bedeckung wieder erreicht werden soll, kann von der Aufsichtsbehörde verlängert werden; sie darf insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.““

5. Artikel 1 Nr. 25 wird wie folgt gefasst:

„25. In § 117 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 115 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 115 Abs. 2a und 2b“ und folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann für dieses Geschäft die Bildung eines gesonderten Sicherungsvermögens verlangen.““

Berlin, den 14. November 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Klaus-Peter Flosbach, Dr. Hans-Ulrich Krüger, Frank Schäffler und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/6518** und **16/6966** der Bundesregierung in der 118. Sitzung am 11. Oktober 2007 beraten und dem Finanzausschuss federführend sowie dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 70. Sitzung am 10. Oktober 2007 aufgenommen und nach weiterer Beratung am 7. November 2007 in seiner 76. Sitzung am 14. November 2007 abgeschlossen. Ferner hat der Ausschuss am 22. Oktober 2007 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 (1 BvR 782/94, 1 BvR 80/95) Rechnung zu tragen und die allgemeinen Bestimmungen über die Bestandsübertragung sowie die besonderen Regelungen zur Bestandsübertragung durch Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung anzupassen. Der Entwurf sieht insbesondere vor, § 14 VAG neu zu fassen und die maßgeblichen Faktoren festzulegen, nach denen die Aufsichtsbehörde die Entscheidung über die Genehmigung der Bestandsübertragung vorzunehmen hat. Die Genehmigung ist danach zu erteilen, wenn die Belange der Versicherten gewahrt und die Verpflichtungen aus den Versicherungen als dauernd erfüllbar dargetan werden. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit tritt der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts hinzu. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, den Übergang zu einer prinzipienbasierten Regulierung des Versicherungsmarktes (Solvency II) vorzubereiten. Er übernimmt in weiten Teilen entsprechende Regelungen des Kreditwesengesetzes und ordnet die Vorlage von internen Risiko- und Revisionsberichten an die Aufsichtsbehörde sowie die Einrichtung eines angemessenen Risikomanagements an, das eine auf die Steuerung des Unternehmens abgestimmten Risikostrategie, aufbau- und ablauforganisatorische Beobachtung der wesentlichen Abläufe und ihre Anpassung, die Einrichtung eines geeigneten internen Steuerungs- und Kontrollsystems sowie eine interne Revision umfasst. Ferner werden die Bestimmungen für die Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung in der Lebensversicherung vereinfacht, indem für „regulierte“ und „deregulierte“ Verträge künftig ein einheitliches Verfahren anzuwenden ist.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 22. Oktober 2007 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.
- Bund der Versicherten e. V.
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.
- Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Dr. Richard Herrmann, Heubeck AG
- Prof. Dr. Rudolf Hickel
- Prof. Dr. Reinhold Höfer, Höfer Vorsorge-Management GmbH & Co. KG
- Georg Lambertz, RWE AG
- Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski
- Carsten Velten, Telekom-Pensionsfonds a. G.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Prof. Dr. Hanns-Jürgen Weigel, PENSOR Pensionsfonds AG
- Prof. Dr. Dietmar Wellisch
- Bernhard Wiesner, Robert Bosch GmbH.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf am 14. November 2007 in seiner 79. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf am 14. November 2007 in seiner 60. Sitzung beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der Fassung der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

V. Beratungen im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben im Verlauf der Ausschussberatungen hervor, der Gesetzentwurf regele auf der Grundlage der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 die Frage der Bestandsübertragung sowie die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung neu und komme damit der Aufforderung des Gerichts nach, eine Anpassung der Bestimmungen bis 31. Dezember 2007 zu verabschieden. Die neuen Bestimmungen lägen im Interesse der Verbraucher, indem durch klare Vorschriften für die Produkte, deren Vertrieb und deren Übertragung die eigenverantwortliche Gestaltung der privaten Vermögensverhältnisse der Versicherungsnehmer unterstützt werde. Die Versicherungswirtschaft erhalte Klarheit über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus werde die Versicherungsaufsicht auf die kommenden Aufsichtsstandards im Rahmen der europäischen Solvency-II-Regelungen mit erhöhten Anforderungen an die Entscheidungsprozesse und das Risikomanagement in den Unternehmen vorbereitet. Die international zu beobachtende Tendenz, von der regelbasierten zu einer stärker prinzipienbasierten Finanzaufsicht überzugehen, werde aufgegriffen und räume den Versicherungsunternehmen weitergehenden Handlungsspielraum ein. Die Unternehmen würden damit in ihrer Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich gestärkt. Der Gesetzentwurf leiste ferner einen weiteren Beitrag zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen.

Die Koalitionsfraktionen hoben ferner hervor, mit den in die Ausschussberatungen eingebrachten Anträgen zur Stärkung der Eigenmittelfunktion der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Lebensversicherungsunternehmen und zu den Bedeckungsregelungen bei Pensionsfonds werde ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung des deutschen Finanzstandortes geleistet. Insbesondere die Erhöhung der zulässigen Unterdeckung werde die Auflage von Pensionsfonds internationaler Unternehmen in Deutschland fördern. Durch die im Ausschuss vorgesehenen Änderungen werde die Position der Versicherungswirtschaft im europäischen Kontext stabilisiert, ohne die Belange der Versicherten und Versorgungsanwärter und -empfänger zu beeinträchtigen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Gesetzentwurf in der aufgrund der Ausschusserörterungen veränderten Fassung. Sie stimme mit der vorgesehenen Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Bestandsübertragung und zur Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung überein. Die Fraktion der FDP hob hervor, die öffentliche Ausschussanhörung zu der Vorlage sei maßgeblich auf ihren Anstoß hin durchgeführt worden und habe die nunmehr vom Ausschuss empfohlenen, wesentlichen Verbesserungen hervorgebracht. Namentlich die vom Ausschuss beschlossene Nachbesserung bei der Eigenmittelfähigkeit der Rückstellung für Beitragsrückerstattung wie auch die großzügigere

Pensionsfondsregelung fänden die Unterstützung der Fraktion der FDP, da sie für die Wettbewerbsfähigkeit des Versicherungsstandortes Deutschland von hoher Bedeutung seien und Abwanderungen in das Ausland entgegenwirkten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** legte dar, dass der Gesetzentwurf im Grundsatz ihre Unterstützung finde. Insbesondere die Regelung der Bestandsübertragung nach § 14 VAG stärke die Rechte der Versicherten und sei positiv zu bewerten. Die Fraktion DIE LINKE. bewertete es als positiv, dass die Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherungsunternehmen im Vorgriff auf das zu erwartende Solvency-II-Regime in nationales Recht umgesetzt werden. Dagegen sei die Ausdehnung der Unterdeckungsregelung bei Pensionsfonds auf mehr als 5 Prozent abzulehnen, da das Risiko zulasten der Versicherten verschoben werde. Ferner werde bei der Einfügung der verstärkten Eigenmittelverwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung die für den Verbraucher erforderliche Transparenz nicht hergestellt. Für die angemessene Bewertung der Risikostrategie der Versicherungsunternehmen sei es unverzichtbar, in § 64a VAG das Risikoergebnis als zu berücksichtigendes Kriterium einzubeziehen. Auch werde eine für die Versicherungsnehmer befriedigende Aufteilung der Risikogewinne nicht geregelt. Schließlich fehle es bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen an einem Sonderkündigungsrecht derjenigen Versicherten, deren Verträge in das aufnehmende Unternehmen übergehen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sprach sich grundsätzlich für die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus. Gleichwohl sei der Gesetzentwurf auch in der vom Ausschuss geänderten Fassung nicht zustimmungsfähig, da in der vom Gesetzgeber vorzunehmenden Interessenabwägung aus Sicht der Versicherten wesentliche Gesichtspunkte fehlten. Zum einen sei die Beteiligung der Versicherten an den Überschüssen in der Lebensversicherung in der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Gestalt unzureichend. Zum anderen fehle es an der für die Versicherungsnehmer erforderlichen Transparenz bei der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Zudem sei bei Bestandsübertragungen die Frage der Überschussbeteiligung mangelhaft geregelt.

Die Koalitionsfraktionen erinnerten im Verlauf der Ausschussberatungen an die bei den Beratungen zur achten Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Drucksache 16/4191) angekündigte Überarbeitung der Bedeckungsregelung bei Pensionsfonds. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sehe in diesem Bereich keine Veränderung vor. Die bestehende Regelung für deutsche Pensionsfonds sei zu eng gezogen, so dass bisher lediglich bei vier deutschen Unternehmen die Gründung von Pensionsfonds zu verzeichnen sei. Die von anderen Unternehmen gewählte Ausweichkonstruktion über so genannten CTA (Contractual Trust Arrangements) unterliege keiner Aufsicht und biete für die Versicherten nur unzureichende Sicherheit. Dagegen sicherten Pensionsfonds die Rentenansprüche über das Fondskapital, über den Pensionssicherungsverein sowie über die Haftung des Trägerunternehmens ab.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich vor diesem Hintergrund dafür aus, die aktuell mit höchstens 5 Prozent zulässige Unterdeckung auf 10 Prozent beim nichtversicherungsförmigen Durchführungsweg auszuweiten und legten eine

entsprechenden Änderungsantrag vor. Die Fraktion der FDP begrüßte den Antrag und erinnerte daran, dass bei den Beratungen der vorhergehenden Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Ausweitung der Bedeckungsregel bereits in Aussicht genommen worden sei. Mit der vorgeschlagenen Änderung werde der angekündigten Anpassung nachgekommen. Die flexiblere Bandbreite bei der Bedeckungsregel werde als erforderlich angesehen, um den für die betriebliche Altersvorsorge wichtigen Pensionsfonds den angemessenen Stellenwert einzuräumen. Die Fraktion DIE LINKE. nahm zu dem Änderungsantrag eine ablehnende Haltung ein und verwies auf das für die Versicherten steigende Risiko. Die Attraktivität von Pensionsfonds werde für die Versicherten wegen des erhöhten Risikos sinken.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der FDP legten zu der beantragten Flexibilisierung der Bedeckungsregelungen dar, sie gingen davon aus, dass ein Sanierungsplan nach § 115 Abs. 2a VAG ohne weiteres zu genehmigen sei, wenn der Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht durch Bürgschaft oder Garantie sicherstelle. Die Bundesregierung stellte klar, dass ein Sanierungsplan zu genehmigen sei, wenn er vorsieht, dass eine Unterdeckung durch eine Bankbürgschaft oder eine -garantie beseitigt wird. Dies stelle lediglich eine Erleichterung des Genehmigungsverfahrens dar. Ein Sanierungsplan könne auch genehmigungsfähig sein, ohne dass eine derartige Bürgschaft oder Garantie vorliege. In diesem Fall sei aber eine vollumfängliche Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erforderlich.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung haben auf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung bezogene Fragen eine bedeutende Rolle gespielt. Die Koalitionsfraktionen machten geltend, dass in bestimmten Fällen eine Entnahme gerechtfertigt erscheine und brachten einen Änderungsantrag in die Ausschussberatungen ein. Danach soll künftig für die Lebensversicherung eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zulässig sein, wenn die Rückstellungen für die garantierten Leistungen aus den Versicherungsverträgen aus nicht von den Unternehmen zu vertretenden Gründen zu erhöhen sind, und andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen. Die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen für Leistungen an die Versicherten bleibe gewahrt. Darüber hinaus werde die Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorausgesetzt. Die Fraktion der FDP begrüßte die vorgesehene Änderung als Konkretisierung der Fälle, in denen Mittel entnommen werden können, um die gegenüber den Versicherungsnehmern ausgesprochenen Garantien sicherzustellen. Die Fraktion DIE LINKE. äußerte sich ablehnend, da die für den Verbraucher erforderliche Transparenz nicht hergestellt werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht gleichfalls Bedenken geltend und wies auf mögliche Schlechterstellungen der Versicherten hin, die aus der Zurechnung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Eigenkapital entstehen könnten. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde im Ausschuss mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen

sowie der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezog sich in den Beratungen auf die in der Anhörung angesprochene Frage der angemessenen Beteiligung der Versicherten an Risikogewinnen. Sie wies darauf hin, dass Lebensversicherungsunternehmen Kalkulationen auf der Basis entsprechender Prognosen z. B. über die Lebensrisiken ihrer Versicherten oder die Kostenentwicklung aufstellten, die bei Abweichungen zur tatsächlichen Entwicklung zu Erträgen führten. Zum Schutz der Versicherten seien transparente und konkret nachvollziehbare Aufteilungsgrundsätze gesetzlich vorzugeben, nach denen die Erträge auf Versicherte und Kapitalgeber des Unternehmens aufgeteilt werden sollen. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung reiche nicht aus. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte dem Ausschuss einen Antrag vor, mit dem angestrebt wurde, die Ertragsquellen (Risikoergebnis, Kapitalanlageergebnis und übrige Ergebnisse) im Gesetz zu benennen und die Versicherten am Risiko- sowie am Kapitalergebnis zu mindestens 90 Prozent zu beteiligen. Ferner sei die Verrechnung von positiven mit negativen Ergebnissen grundsätzlich zu untersagen. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, die Frage der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung sei mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes unlängst entschieden worden. Die mit dem Änderungsantrag angestrebte gesetzliche Festlegung für die Risikoüberschüsse beeinträchtige die gesamte Ertragskalkulation der Versicherungsunternehmen. Die erwirtschafteten Risikoüberschüsse stellten das wesentliche Wettbewerbskriterium in der Versicherungswirtschaft dar und seien vernünftigerweise der staatlichen Reglementierung entzogen. Darüber hinaus sei die Festlegung der Überschussbeteiligung eine ausgesprochen technische Frage und als solche bisher nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt. Die Koalitionsfraktionen sprachen sich dafür aus, an der bisherigen Verfahrensweise festzuhalten. Die Fraktion der FDP teilte die ablehnende Haltung der Koalitionsfraktionen. Sie wies auf die Rolle der Anteilseigner der Versicherungsunternehmen hin und machte ergänzend geltend, es sei dem Wettbewerb der Unternehmen untereinander zu überlassen, mit welcher Effizienz sie die einzelnen Risikobereiche betrieben. Die Fraktion DIE LINKE. unterstützte den Antrag und sprach sich dafür aus, die Aufteilung der Risikogewinne in einer für die Versicherten befriedigenden Weise im Gesetz zu regeln. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde im Ausschuss mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung des § 10a.

Zu Nummer 4a (§ 10a)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens im Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, dass am 5. Juli 2007 vom Bundestag verabschiedet wurde. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass die bisher im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) geregelten Verbraucherinformationen zukünftig im Versicherungsvertragsrecht geregelt werden. In Artikel 7 dieses Gesetzes wurde infolgedessen § 10a VAG geändert und neu gefasst. Dabei wurde der durch Artikel 1 Nr. 7a des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (8. VAG-Novelle) eingefügte Absatz 2a übersehen. Durch die Änderung wird der Absatz unverändert wieder so eingefügt, dass er im Ergebnis ohne Unterbrechung fortgilt.

Zu Nummer 11a (§ 56a)

Die Vorschrift wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in drei Absätze aufgeteilt. Damit wird dem unterschiedlichen Regelungsgehalt Rechnung getragen. Die nur für Versicherungs-Aktiengesellschaften geltenden Sätze 1 und 2 der bisherigen Regelungen werden ohne Änderung in Absatz 1 der Neufassung übernommen. Die weiteren Absätze der Vorschrift gelten, wie die Sätze 3 bis 5 der bisherigen Regelung, unabhängig von der Rechtsform.

Absatz 2 enthält den unveränderten Satz 3 der bisherigen Regelung und legt den bilanziellen Ausweis der für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Beträge fest, die den Versicherten nicht im Wege der Direktgutschrift zugeteilt werden.

Absatz 3 enthält gegenüber den Sätzen 4 und 5 der bisherigen Regelung drei Änderungen:

In Satz 1 wird berücksichtigt, dass durch § 153 Abs. 1 VVG der Überschussbegriff in der Lebensversicherung ab dem 1. Januar 2008 erweitert wird. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Schlusszahlungen, mit denen die Versicherten an den Bewertungsreserven beteiligt werden, auch zu Lasten der sog. freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung gebucht werden können.

In Satz 2 wird das Wort „drohend“ eingefügt. Dies hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter, da ein bereits eingetretener Notstand nicht abgewendet (sondern höchstens beseitigt) werden kann. Gleichzeitig wird dadurch die systematische Stellung dieser Regelung gegenüber derjenigen in § 89 Abs. 2 VAG deutlicher, wo Maßnahmen im Falle der „Notlage“ eines Versicherungsunternehmens geregelt sind.

Satz 3 regelt für die Lebensversicherung dagegen neue Tatbestände, die eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) rechtfertigen. Es handelt sich um Fälle, in denen die Rückstellungen für die garantierten Leistungen aus den Versicherungsverträgen aus Gründen, die die Versicherungsunternehmen nicht zu vertreten haben, erhöht werden müssen, und andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesen Fällen bleibt die ausschließliche Verwendung der RfB für Leistungen an die Versicherten gewahrt. Diese Möglichkeit, die Teile der RfB, die den Versicherungsnehmern nicht bereits individuell zugeteilt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen zur Verlustabdeckung heranzuziehen, entspricht der Behandlung der nicht-gebundenen RfB in der Lebensversicherung als zulässiges Eigenmittel in § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 4. Die freie

RfB stellt einen wesentlichen Teil der verfügbaren Eigenmittel der deutschen Lebensversicherer dar.

Zu Nummer 24a (§ 115)

Durch die Änderung werden die Bedeckungsregelungen für Pensionsfonds flexibler gestaltet. Damit wird berechtigten Forderungen aus der Wirtschaft Rechnung getragen und die Wettbewerbsfähigkeit der Pensionsfonds weiter erhöht.

Die bisherige absolute 5-Prozent-Grenze im Gesetz für nichtversicherungsförmige Pensionspläne ist zu starr. Durch die Volatilität der Kapitalmärkte kann es zu kurzfristigen Schwankungen von mehr als 5 Prozent im Wert der Kapitalanlagen eines Pensionsfonds kommen, ohne dass damit automatisch eine Gefährdung der Belange der Versorgungsberechtigten verbunden sein muss.

Um die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhöhen wird die Unterdeckung bei versicherungsförmigen Pensionsplänen nunmehr in einem eigenen Absatz 2a geregelt und die Unterdeckung bei nichtversicherungsförmigen Pensionsplänen im Absatz 2b.

Inhaltlich neu geregelt werden nur nichtversicherungsförmige Pensionspläne im Sinne des § 112 Abs. 1a VAG, da versicherungsförmige Pensionspläne materiell Lebensversicherungsverträgen gleichen und sie daher grundsätzlich denselben Anforderungen unterliegen sollten wie diese. Die neu in das Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommenen Regelungen hinsichtlich des Sanierungsplans übernehmen wörtlich die verbindlichen Vorgaben aus Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Ein solcher Sanierungsplan kann auch bereits vor dem Eintritt einer Unterdeckung vereinbart und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden; in diesem Fall ist eine Unterdeckung der Aufsichtsbehörde unter Verweis auf den Plan lediglich unverzüglich anzuzeigen.

Die Frist, innerhalb derer die Unterdeckung laut Sanierungsplan zurückgeführt werden muss, wird auf drei Jahre festgelegt.

Für nichtversicherungsförmige Pensionspläne wird der zulässige Grad der Unterdeckung in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften auf 10 Prozent festgelegt.

Sofern die Unterdeckungsgrenze überschritten wird, hat der Vorstand des Pensionsfonds nach geltendem Recht (§ 66 Abs. 2) unverzüglich den fehlenden Betrag dem Sicherungsvermögen zuzuführen; dies setzt in der Regel entsprechende Nachschussbeiträge des Arbeitgebers voraus. Sofern der Arbeitgeber die erforderlichen Nachschussbeiträge nicht zahlt, ist nach § 112 Abs. 1a die Vereinbarung über die nichtversicherungsförmige Durchführung beendet; es erfolgt zwingend die Umstellung der Versorgungsleistungen auf versicherungsförmige Durchführung mit entsprechend herabgesetzten Beträgen. Um diesen harten Eingriff zu vermeiden, kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall bei nichtversicherungsförmigen Pensionsplänen die Frist für die Rückkehr zur vollständigen Bedeckung verlängern. Die Frist darf jedoch insgesamt 10 Jahre nicht überschreiten.

Zu Nummer 25 (§ 117)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung des § 115.

Berlin, den 14. November 2007

Der Finanzausschuss

Klaus-Peter Flosbach
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

Frank Schäffler
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

